



# Änderungen in der Optik & Optometrie

#### **Marc Fankhauser**

M.Sc. Vision Science & Business (Optometry) eyeness ag, Bern / Switzerland mfankhauser@eyeness.ch







### Zu meiner Person

#### Ausbildung

- M.Sc. in vision science and business (Optometry)
  - New England College of Optometry (Clinical optometry)
  - Pacific University (Vision therapy, pediatric optometry, sports vision)
- B.Sc Optomertie (FHNW)
- Eidg. dipl. Augenoptiker
  - HF Olten
- Lehre als Augenoptiker

#### Tätigkeitsbereiche

- KL-Spezialist, Funktionaloptometrie, Geschäftsleitung
- Trainer Alcon



#### Inhalt

- Ausbildungen
  - Berufslehre
  - o B.Sc.
- Gesundheitsberufegesetz
  - Diagnostik
  - Verantwortung
  - Anerkennung ausländischer Titel
- Medizinprodukteverordnung
- MWSt.
- Myopiamanagement
  - MiGel Nummer
  - Produkte













# Ausbildungen

#### Berufslehre

- Totalrevision berufliche Grundbildung Augenoptiker/in EFZ
- Fokus auf Kernkompetenzen Verkauf und Beratung
- Kürzung von vier auf drei Jahre
- Praxis im Vordergrund
- Verzicht auf Fremdsprache

Quelle: https://www.optikschweiz.ch/infos-berufsbildung/ Stand 9.6.2021







# Ausbildungen

- B.Sc.
  - Abschluss: Bachelor of Science FHNW in Optometrie
  - o ECTS-Punkte: 180
  - Studienmodus: Vollzeitstudium
  - Unterrichtssprache: Deutsch / Französisch
  - Grosse Nachfrage
  - Neu: berufsbegleitende in vier Jahren möglich
    - Start voraussichtlich 2023

Quelle: <a href="https://www.fhnw.ch/de/studium/technik/optometrie#">https://www.fhnw.ch/de/studium/technik/optometrie#</a> Stand 9.6.2021





- Das Gesundheitsberufegesetz GesBG sowie das Ausführungsrecht dazu sind am 1. Februar 2020 in Kraft getreten
- Für sieben Gesundheitsberufe gelten nun schweizweit einheitliche Anforderungen
  - o an die Ausbildung
  - an die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung
- Physiotherapie, Ergotherapie, Hebamme, Ernährung und Diätetik, Optometrie sowie Osteopathie
- Ziel: Qualität in der Versorgung und Pflege gewährleisten
- Das GesBG legt dazu die Kompetenzen fest, welche die Studiengänge ihren Absolventinnen und Absolventen vermitteln müssen
- Gesetz regelt auch die Voraussetzungen und Modalitäten der Anerkennung
   ausländischer Diplome

- Das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Berufsangehörigen eine Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes in eigener fachlicher Verantwortung erhalten können
- Für die Erteilung dieser Berufsausübungsbewilligungen und die Aufsicht sind die Kantone zuständig
- Umgesetzt werden muss das Gesetz in den nächsten fünf Jahren



- Rechte
  - Anwendung von diagnostischen Medikamenten
    - Cykloplegika
    - Mydriatika
    - Anästhetikum
- Pflichten
  - Beruf wird viel "medizinischer"
  - Überweisen wenn Behandlung notwendig
    - Abschätzen ob Notfall oder nicht
  - Was wenn wir etwas übersehen?



Anerkennung ausländischer Diplome

Mit folgendem schweizerischen Bildungs- oder Studiengang werden die Abschlüsse verglichen:

Bachelor of Science in Optometrie

Der Vergleich der ausländischen Ausbildung erfolgt gestützt auf die Verordnung über die berufsspezifischen Kompetenzen für Gesundheitsberufe GesBG (Gesundheitsberufekompetenzverordnung, GesBKV) mit den schweizerischen Studiengängen der Fachhochschulen

- Ausgleichsmassnahmen: Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird geprüft, ob in der ausländischen Ausbildung alle notwendigen berufsspezifischen Kompetenzen vermittelt wurden. Ist dies nicht der Fall können folgende Ausgleichsmassnahmen verlangt werden:
  - 1. ein Anpassungslehrgang bei einem Arbeitgeber
  - 2. ein Anpassungslehrgang kombiniert mit einer Zusatzausbildung
  - 3. eine Eignungsprüfung



Auf welchen Rechtsgrundlagen basiert die Anerkennung?

- Das Anerkennungsverfahren basiert auf den nachfolgenden Rechtsgrundlagen:
  - EU-Richtlinie (EU-RL) 2005/36/EG (bei Abschlüssen aus EU/EFTA-Mitgliedstaaten)
  - Gesundheitsberufegesetz (GesBG)
  - Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)
  - Gesundheitsberufekompetenzverordnung (GesBKV).

Quelle: <a href="https://www.redcross.ch/de/anerkennung-auslaendischer-ausbildungsabschluesse/anerkennung-auslaendischer-16">https://www.redcross.ch/de/anerkennung-auslaendischer-ausbildungsabschluesse/anerkennung-auslaendischer-16</a> Stand 9.6.2021





Gesetzesartikel: Artikel 117a Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung

Kapitel: Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse Art. 10

- 1 Ein ausländischer Bildungsabschluss wird anerkannt, wenn seine Gleichwertigkeit mit einem inländischen Bildungsabschluss nach Artikel 12 Absatz 2:
- a. in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat oder einer überstaatlichen Organisation festgelegt ist; oder
- b. im Einzelfall nachgewiesen wird anhand von Bildungsstufe, -inhalt, -dauer und im Bildungsgang enthaltenen praktischen Qualifikationen.
- 2 Ein anerkannter ausländischer Bildungsabschluss hat für die Berufsausübung in der Schweiz die gleichen Wirkungen wie der entsprechende inländische Bildungsabschluss.
- 3 Der Bundesrat regelt die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Er kann diese Aufgabe an Dritte delegieren. Diese können für ihre Leistungen Gebühren erheben. Der Bundesrat regelt die Gebühren.
- 4 Der Bundesrat kann die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse von

Ausgleichsmassnahmen abhängig machen.



# Medizinprodukteverordnung

- Am 26. Mai 2021 trat die revidierte Schweizer Medizinprodukteverordnung (MepV) in Kraft
- Erschwerend fällt die Schweiz, was den grenzüberschreitenden Austausch von Medizinprodukten anbelangt, auf den Status eines EU-Drittlandes zurück:
  - Das Nicht-Zustandekommen eines Rahmenvertrages mit der EU hat zur Folge, dass verschiedene Vereinbarungen Schweiz-EU nicht mehr weitergeführt werden
  - So auch das Mutual Recognition Agreement (MRA) zur gegenseitigen Anerkennung von Produktkonformitäten
- Dies hat Konsequenzen für den grenzüberschreitenden Handel bzw. für den Import von Brillengläsern, Brillenfassungen, Kontaktlinsen und Kontaktlinsen-Pflegeprodukte.



# Medizinprodukteverordnung

- Zurzeit ist ein Arbeitskreis «MDR/MepV Augenoptik» dem alle wichtigen Branchenverbände angehören – daran, eine Wegleitung für den augenoptischen Detailhandel zu erstellen, die eine einfache und sichere Umsetzung der neuen Vorschriften im Betrieb erlaubt
- Die dafür zuständige EU-Kommission hat erst im März 2021 entschieden, wie die Anfertigung einer individuellen Korrekturbrille in der MDR definiert ist, sodass die Erstellung einer solcher Wegleitung nicht früher möglich war
- Bis zum Vorliegen der oben erwähnten Wegleitung sind im augenoptischen Detailhandel noch keine Massnahmen einzuleiten – vorausgesetzt, man arbeitet mit CE-konformen Produkten und führt die erforderliche Dokumentation.





#### MWSt.

In Zukunft, oder evtl. sogar Rückwirkend, könnten optometrische Dienstleistungen von Optometristen gem. GesBG, die zur Feststellung von krankhaften Veränderungen oder sonstigen Auffälligkeiten am Auge dienen, von der Mehrwertsteuerpflicht befreit werden

Refraktionen und Kontaktlinsenanpassungen sind weiterhin steuerpflichtig

#### Ungeklärte Fragen:

- Was bei Blutzuckerschwankungen und Refraktionsschwankungen
- Keratokonus ist eine krankhafte Veränderung des vorderen Augenabschnittes und benötigt oft eine Anpassung von Kontaktlinsen





#### MWSt.

- Administrativen Mehraufwand für traditionelle Optiker
  - Interessant f
    ür Optometriepraxen
- Steuerpflichtigen und steuerfreien Dienstleistungen müssen separat erfasst und ausgewiesen werden
  - Dafür braucht es eine aufwändigere Buchhaltung
- Bei Anschaffungen von Geräten muss zukünftig die Vorsteuer anteilmässig gekürzt werden

#### Ungeklärte Fragen:

 Der Branchenverband wird wohl kein Interessegruppe bilden, da es vorwiegend traditionelle Geschäfte/Ketten gibt





Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)2 vom 1. Januar 2020

- 25.01.01.00.1 L; Brillengläser/Kontaktlinsen, bis zum vollendeten 18. Altersjahr; 1 augenärztliches Rezept pro Jahr benötigt; pro Jahr 180.00
- 25.02.01.00.1 L; Spezialfälle Brillengläser/Kontaktlinsen (inkl. Anpassung) oder Schutzgläser; Alle Altersgruppen; Jährlich, pro Seite; Limitation bei: krankheitsbedingten Refraktionsänderungen z.B Katarakt, Diabetes, Makulaerkrankungen Augenmuskelstörungen, Amblyopie Medikamenteneinnahme Status nach Operation, z.B. Katarakt, Glaukom Amotio retinae; pro Jahr 180.00
- 25.02.02.00.1 L; Spezialfälle für Kontaktlinsen I; Alle Altersgruppen; Inbegriffen: Kontaktlinsen und Anpassung durch Optiker; Limitation: Alle 2 Jahre pro Seite; Visus um 2/10 verbessert gegenüber Brille; Bei Myopie > -8,0; bei Hyperopie > +6,0; Anisometropie ab 3 Dioptrien, falls Beschwerden; alle 2 Jahre 270.00
- 25.02.03.00.1 L; Spezialfälle für Kontaktlinsen II; Alle Altersgruppen; ohne zeitliche Limitierung; pro Seite; Inbegriffen: Kontaktlinsen und Anpassung durch Optiker; Limitation: Bei irregulärem Astigmatismus, Keratokonus, Hornhauterkrankungen oder verletzungen, Status nach Hornhaut-Operation, IrisDefekte; pro Seite 630.00

Vorstoss einer Arbeitsgruppe dass auch das Myopiamanagement (in Form von Brillengläsern, Kontaktlinsen und Medikamenten) auf diese Liste kommen soll



- Produkte
  - Formstabile KL
    - OKMC
    - OK
  - Weiche KL
    - MiSight
    - Off-label use BM, usw.
  - o D.I.M.S. (Defocus Incorporated Multiple Segments) Brillengläser
    - MYOSMART
    - MyoVision
  - Atropin
    - In verschiedenen Konzentrationen

